

Förderprogramme für Kommunen (Stand: Februar 2020)
Legende:
 **Zuschuss**
 **Darlehen**
 **Zuschuss und Darlehen**

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Übergreifende Programme						
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	https://www.ptj.de/klimaschutz-initiative-kommunen	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse , diverse weitere Antragsteller abhängig von Vorhaben	Aktuelle Förderschwerpunkte: 1. Fokusberatung zum Klimaschutz 2. Energie- und Umweltmanagementsysteme 3. Energiesparmodelle 4. Kommunale Netzwerke 5. Potenzialstudien 6. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement Investive Förderschwerpunkte: 1. Beleuchtung und Belüftung 2. Nachhaltige Mobilität 3. Abfallentsorgung, Kläranlagen und Trinkwasserversorgung 4. Maßnahmen in Rechenzentren 5. Zusätzliche Maßnahmen	Abhängig von der Art des Vorhabens, max. 90 % für finanzschwache Kommunen; bis zu 15 % erhöhte Förderquote für Antragsteller aus vier definierten Braunkohlerevieren	Antragstellung ab dem 01.01.2020 ganzjährig möglich. (Geltungsdauer bis 31.01.2022)
Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm (Teil 1) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-plus/	Kommunen; kommunale Zweckverbände, Stiftungen und Unternehmen (nicht antragsberechtigt für 3. und 4.); KMU; Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; natürliche Personen	1. Erneuerung von Heizungsanlagen 2. baulicher Wärmeschutz 3. Sanierung von Beleuchtungsanlagen 4. Sanierung von Lüftungsanlagen 5. Einsatz von Holzpellettheizungen 6. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen 7. Einsatz von Wärmepumpen 8. Einsatz von Solarwärmeanlagen	50 €/tCO ₂ , max. Grundfördersatz: 30 %, max. Fördersatz: rd. 46 % (diverse Förderboni), absolut: max. 200.000 €	bis 30.11.2020

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	https://www.klimaschutz.de/innovative-klimaschutzprojekte	Schulträger , Verbände, Vereine, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen; eingeschränkt auch Unternehmen	Nicht-investive Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung mit dem Ziel, klimafreundliches Verhalten anzustoßen. Gefördert wird die pilothafte Umsetzung (Modul 1) und die Verbreitung (Modul 2) von Projekten zu Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse; Förderquote wird durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigen- und Drittmittel bestimmt	01.01.2020 bis 30.03.2020 (Projektskizzen; Laufzeit bis 15.10.2021)
Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte	Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; Verbände von Kommunen, Vereinen, Verbänden, Religions-gemeinschaften und Hochschulen sind ebenfalls antragsberechtigt.	Gefördert werden investive Modellprojekte von Kommunen und im kommunalen Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasreduzierung und einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten, besonders aus den Bereichen 1. Abfallentsorgung, 2. Abwasserbeseitigung, 3. Energie- und Ressourceneffizienz, 4. Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr sowie 5. Smart-City.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 70 % (90 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	01.08.2020 bis 31.10.2020 (Projektskizzen)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Umweltinnovationsprogramm (Pilot- und Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	https://www.umweltinnovationsprogramm.de/	Kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände , sonstige Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, sonstige natürliche und juristische Personen	Gefördert werden großtechnische Anlagen mit Demonstrationscharakter, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen. Neben Maßnahmen mit Umweltschutzbezug sind Ressourceneffizienz (einschließlich Materialeinsparung) und Klimaschutzmaßnahmen zur CO ₂ -Minderung als Förderthemen definiert. Ein aktuelles Förderfenster "Dekarbonisierung von Industrieprozessen" wurde für Unternehmen ausgelobt.	Zuschüsse bis max. 30 %, zinsverbilligte Darlehen (inkl. Tilgungszuschuss) für bis zu 70 % der förderfähigen Kosten	keine Fristen (zweistufiges Verfahren); der Mittelabruf im Förderfenster "Dekarbonisierung von Industrieprozessen" hat bis Ende 2023 zu erfolgen.
Umweltentlastung – Innovation – Modellcharakter (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	https://www.dbu.de/antragstellung	Natürliche und juristische Personen	Lösungsorientierte Projekte zum Schutz der Umwelt zu 12 Förderthemen sowie einer themenoffenen Förderung	Nicht rückzahlbare Zuschüsse, i. d. Regel 50 % der Projektkosten, bis zu 100 % für Hochschulen	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Kommunale Wärmewende (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Agentur für Erneuerbare Energien (AEE), Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE)	https://www.unendlich-viel-energie.de/die-agentur/projekte/kommunale-waermewende	Kommunen	Insgesamt drei Modellkommunen werden über einen Zeitraum von 1,5 Jahren von den Projektpartnern und einem Expertenbeirat wissenschaftlich und kommunikativ bei der Entwicklung der Wärmeplanung begleitet. Geplante Formate sind Workshops, regionale Veranstaltungen und Webinare. Innovative Wärmekonzepte könnten sich beispielsweise auf industrielle Abwärme, Niedertemperaturwärmenetz, Solarthermie, Wärmepumpe, Wärmespeicher oder Sektorenkopplung beziehen.	Kostenfreie, fachliche und kommunikative Begleitung bei der Umsetzung der kommunalen Wärmewende von der Ideenfindung bis zur Umsetzung. Präsenz auf einer Projekt-Webseite mit Videos, Interviews und Dokumentation.	08.03.2020 (Bewerbung), um formlose Interessenbekundung vorab wird gebeten, Projektlaufzeit bis Juli 2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Struktur, Konzeption und Beratung						
Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-plus/	abhängig von Art der Maßnahme, ggf. antragsberechtigt können sein: Kommunen; kommunale Zweckverbände, Stiftungen und Unternehmen (nicht mehr für 3.); KMU; große Unternehmen (nur für 11.); Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Studentenwohnheimen; Körperschaften des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; natürliche Personen; für 6. auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft und WEG sowie natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am European Energy Award (oder vergleichbar) 2. CO₂-Bilanzierung 3. Energiemanagement (EM) 4. Qualitätsnetzwerk Bauen 5. Energieeffizienzinitiative für Unternehmen 6. BHKW-Begleit-Beratungen 7. Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen 8. Informationsvermittlung für kommunale Mandatsträger 9. Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz 10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen 11. Erstberatung zur Abwärmennutzung 	abhängig von Art des Vorhabens, häufig 50 %	bis 30.11.2020
Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	https://www.kfw.de/432	Kommunen, kommunale Eigenbetriebe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Integrierte Quartierskonzepte, 2. Sanierungsmanager 	max. 65 % der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten, für 1: ohne Höchstbetrag, Förderzeitraum max. 1 Jahr, für 2: bis zu 150.000 € in drei Jahren, Verlängerung auf 5 Jahre und bis zu 250.000 € möglich	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Gründung und Fortführung von Klimaschutzarbeitskreisen (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen	Kommunen	1. Auftaktveranstaltung und bis zu drei Arbeitskreissitzungen zur Gründung und zum Aufbau von ehrenamtlichen Energie- und Klimaschutzarbeitskreisen, 2. Perspektivsitzung für deren Fortführung (einmal pro Jahr)	für 1: max. 1.500 € für Moderationskosten, bei Durchführung durch mehrere kleine Kommunen weitere max. 500 € für dritte AK-Sitzung für 2: max. 500 € für Moderationskosten	keine Fristen
Klimawerkstätten für die Energiewende (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen	Kommunen	Durchführung von „Klimawerkstätten für die Energiewende“ unter breiter Beteiligung von Akteuren. Die Werkstätten sollen eine Bestandsaufnahme der bisherigen Klimaschutzaktivitäten vornehmen und weitere Schritte erarbeiten. Sie können als Halbtags-, Ganztags- oder Zweitagesveranstaltungen stattfinden. Eine Klimawerkstatt gliedert sich in der Regel in die drei Phasen Bestandsaufnahme, Zukunftsentwurf und Verwirklichungs- bzw. Praxisphase.	max. 1.500 € für Moderationskosten nach Berichtsvorlage	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Nachbarschaftsgespräche (Regelprogramm)	Allianz für Beteiligung e. V.	https://allianz-fuer-beteiligung.de/foerderprogramm/nachbarschaftsgespraechen-zusammenleben-aber-wie/	Kommunen in Baden-Württemberg	Ziel der Nachbarschaftsgespräche ist die nachhaltige Entwicklung von Stadtteilen, Quartieren und Ortschaften im Sinne eines kulturellen, sozialen, inklusiven und generationenübergreifenden Miteinanders. Im Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern sowie zivilgesellschaftlichen Partnern sollen hierfür ein Konzept mit Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet werden.	Pro Nachbarschaftsgespräch und Quartier/Stadtteil bis zu 15.000 €, maximal 3 Projekte je Kommune bzw. Landkreis	Keine Fristen; der Antragstellung geht die Teilnahme an einem Workshop voraus, aktuelle Termine werden bekannt gegeben.
Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngebäude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html	Energieberater mit BAFA-Zulassung. Die Energieberatung richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, mehrheitlich kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften	Energieberatung für Nichtwohngebäude	max. 80 %, bis zu 15.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2020)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Gebäude, Gebäudetechnik, Erneuerbare Energien						
Klimaschutz-Plus: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung (Teil 3) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-plus/	Schulträger	Energetische Sanierung von Schulen nach den KfW-Effizienzhausstandards 55 und 70	Rucksackförderung zu den einschlägigen Förderprogrammen des Kultus- und des Finanzministeriums: 60 € (bzw. 120 €) pro m ² und max. 500.000 € (bzw. 1.200.000 €) bei Erreichen von KfW 70 (bzw. KfW 55)	bis 30.11.2020
Heizen mit erneuerbaren Energien (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html#n1	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, Freiberufler	Errichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen, kleinen Biomasseanlagen, effizienten Wärmepumpen (Neubau und Bestand) und Hybridheizungen (nur Bestandsgebäude). Zudem werden diverse Umfeldmaßnahmen gefördert (u. a. hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizkörpern, Bohrung für Erdwärmesonden, Verrohrung, Installation eines Speichers bzw. Pufferspeichers, Visualisierung des Energieertrags erneuerbarer Energien).	bis zu 35 % für EE-Hybridheizungen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen; bis zu 30 % für Solarkollektoranlagen und Gas-Hybridheizungen; zzgl. Austauschprämie in Höhe von 10 % (gilt nicht für Solarkollektoren und Gas-Hybridheizungen mit späterer Einbindung einer erneuerbaren Wärmezeugung (Renewable Ready))	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Erneuerbare Energien – Premium (271, 281) (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	https://www.kfw.de/271	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Unternehmen, Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften	Große Solarkollektoranlagen, große Biomasse-Anlagen und KWK-Anlagen, Wärmenetze, große Wärmespeicher, große Wärmepumpen, Biogasleitungen, Erschließung und Nutzung von Tiefengeothermie	Zinsgünstige Darlehen bis max. 25 Mio. € und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, zzgl. Tilgungszuschüssen bis zu 50 %	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ewfoerderuebersicht_apee.html	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, Freiberufler	Zusatzförderung in Kombination mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (271, 281); Austausch und Modernisierung ineffizienter Heizungsanlagen durch Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Optimierung des gesamten Heizungssystems .	Erhöhung um 30 % der im Rahmen der von der KfW gewährten Tilgungszuschüsse	keine Fristen
KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Programm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Mini_KWK/mini_kwk_node.html	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, KMU, EVU als Contractoren, Privatpersonen	Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} in Bestandsgebäuden	abhängig von elektrischer Leistung (Basisförderung) und der Anlageneffizienz (Bonusförderung)	31.12.2020
Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Zweckverbände, Unternehmen, Privatpersonen, Freiberufler, sonstige juristische Personen	1. Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen 2. Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich. Hierbei optional auch zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bereits installierten Anlagen.	max. 30 %, bis zu 25.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2020)
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Klima_Kaelte-technik/klima_kaelte-technik_node.html	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Unternehmen, Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Contractoren	Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung von kleinen Kompressions-Kälteanlagen (2 bis 5 kW), Kompressions-Kälte- und Kompressions-Klimaanlagen (5 bis 300 kW), Ammoniakanlagen (5 bis 200 kW) und Sorptionsanlagen (5 bis 500 kW) zzgl. Bonusförderung für Abwärmenutzung (Wärme- und Kältespeicher, Wärmepumpen, Freikühler inkl. Anlagenperipherie)	abhängig von Maßnahme, bis zu 150.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2019)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energieeffiziente Wärmenetze (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Jülich (PtJ), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerdermoeglichkeiten/energieeffiziente-waermenetze/	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften, private Unternehmen, natürliche Personen	1. Klimaschutzteilkonzepte gemäß Ziffer III 3 h) – integrierte Wärmenutzung – u. 3 g) – erneuerbare Energien – der (alten) Kommunalrichtlinie 2. Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung/Erweiterung)	für 1: 20 % (zusätzlich zur Bundesförderung in Höhe von 50 %) für 2: max. 20 %, bis zu 200.000 € (zzgl. von vier kumulierbaren Technik-Boni in Höhe von jeweils 50.000 €)	für 1: mit der Kommunalrichtlinie 2019 de facto keine Antragstellung mehr möglich für 2: 13.03.2020
Wärmenetze 4.0 (Modellvorhaben)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html	kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften	1. Machbarkeitsstudien 2. Realisierung von Wärmenetzen (Neubau oder Transformation, auch Teilnetze; Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie) mit mind. 50 % EE- oder Abwärme-Einsatz, max. 10 % fossilen Energieträgern, mind. 100 Abnahmestellen oder 3 GWh/a, einer Vorlauftemperatur bis 95 °C und mit saisonalen Großwärmespeichern 3. Maßnahmen zur Kundeninformation	1. Zuschuss bis 60 %, max. 600.000 € 2. Zuschuss bis 50 %, max. 15 Mio. € (Grundförderung 20 %, für KMU 30 %, Nachhaltigkeitsprämie bis 10 %, Kosteneffizienzprämie bis 10 %; diverse Zusatzförderungen) 3. bis zu 80 %, max. 200.000 €	keine Fristen; Förderbekanntmachung vom 11.12.2019 mit Laufzeit bis 31.12.2022
IKK / IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217, 218, 219, 220) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	https://www.kfw.de/218 https://www.kfw.de/220	Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Unternehmen und Kirchen	1. Neubau oder Ersterwerb energieeffizienter Gebäude (KfW-Effizienzhaus 55 und 70) 2. energetische Sanierung von Bestandsbauten (KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal sowie Einzelmaßnahmen) 3. begleitende Maßnahmen (Planung, Energiemanagement etc.)	Zinsgünstige Darlehen bis max. 100 % der förderfähigen Investitionen (max. 25 Mio. € für kommunale Unternehmen), zzgl. Tilgungszuschüssen bis max. 27,5 % bei Sanierungen und bis max. 5 % bei Neubauten	erhöhte Tilgungszuschüsse ab 24.01.20

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
IKK / IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201, 202) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	https://www.kfw.de/201 https://www.kfw.de/202	Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände (IKK), mehrheitlich kommunale Unternehmen (IKU), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Unternehmen	KWK(K)-Anlagen, industrielle Abwärme, Wärme- und Kältespeicher, Wärme- und Kältenetze	Zinsgünstige Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen (max. 50 Mio. € für kommunale Unternehmen), Tilgungszuschüsse bis zu 5 % (max. 2,5 Mio. € im Programm 201)	keine Fristen
Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger (Pilot- und Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerdermoeglichkeiten/demonstrationvorhaben/	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigengesellschaften, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen (insb. KMU), natürliche Personen	1. Erstmalige Anwendung von Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger 2. Fündigkeitsabsicherung tiefe Geothermie (erste Bohrung)	max. 40 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 15 Mio. € für 2: max. 25 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 1. Mio. € (nur im Falle des Scheiterns der Erstbohrung)	keine Fristen (Geltungsdauer bis 30.06.2021)
Technische und ökologische Modernisierung der kleinen Wasserkraft (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), untere Wasserbehörden	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/wasserkraft/foerdergrundsuetze-kleine-wasserkraft/	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraft-anlagen oder Querbauwerken, KMU	Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW 1. Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen 2. Revitalisierung von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken 3. Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale	min. 10.000 €, bis zu 200.000 €, max. 40 %	Stichtage am 31.03 und 31.10 eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Programme für Unternehmen						
ECOfit (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)	https://www.ke-a-bw.de/foerderberatung	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Einstiegsprogramm in den betrieblichen Umweltschutz: Ortsbegehungen zu Beginn und zu Projektabschluss sowie 4 bis 8 Workshops in Arbeitsgruppen zu Themen des betrieblichen Umweltschutzes. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer 400 € und Urkunde sowie 1.000 € je Workshop	keine Fristen
Umweltmanagement im Konvoi (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)	https://www.ke-a-bw.de/foerderberatung	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Qualifizierte Umweltmanagementsysteme: Einführung einer Validierung nach EMAS, einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder eines kirchlichen Umweltmanagements (Grüner Gockel). Durchführung von Ortsbegehungen und Workshops durch fachkundige Berater. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer max. 80 % u. bis zu 5.000 € (EMAS) bzw. 3.000 € (DIN EN ISO 14.001) bzw. 4.000 € (kirchliches UM)	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Kleinserien-Richtlinie (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien/Klimaschutzprodukte/kleinserien_klimaschutzprodukte_node.html	Kommunen, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung , Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäuser, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinstwasserkraftanlagen in technischen Installationen bis 30 kW_{el} 2. Anlagen zur lokalen Sauerstoffproduktion 3. Dezentrale Einheiten zur Wärmerückgewinnung aus Abwasser in Gebäuden 4. Schwerverlastfahräder mit elektrischer Antriebsunterstützung 	für 1: max. 30 %, 4.000 € für erstes kW u. 2.000 € je weiteres kW für 2: max. 20 % bzw. 30 %, abh. von spez. Strombedarf für 3: max. 30 %, 200 bis 250 € je Gerät bei mindestens 6 Geräten für 4: max. 30 %, bis 2.500 €	01.03.2018 bis 28.02.2021 (Geltungsdauer)
Mobilität und Verkehr						
Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 (Dachprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/saubere-luft	abhängig von Art des Vorhabens bzw. dem jeweiligen Programm	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs, - Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen, - Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Elektrifizierung von Taxis, Mietwagen und Carsharing-Fahrzeugen - Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV - Förderung der Ladeinfrastruktur für die beschafften Elektrofahrzeuge - Förderung für Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse - Aufbau von Low-Cost-Infrastruktur und Mobile-Metering-Ladepunkten - Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen - Förderung des Radverkehrs - Umweltbonus (Kaufprämie für E-Autos) 	abhängig von Art des Vorhabens bzw. dem jeweiligen Programm	abhängig vom Programm

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderrichtlinie Elektromobilität (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ)	https://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige kommunale Einrichtungen; Landesbehörden; Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunale E-Mobilitätskonzepte 2. Fahrzeugbeschaffung 3. Ladeinfrastruktur 4. Forschung und Entwicklung 	abhängig von Art des Vorhabens, bei 2. für kommunale Antragsteller bis zu 90 % der Investitionsmehrkosten	Nächster Aufruf im Frühjahr 2020 geplant
Landesinitiative III – Marktwachstum Elektromobilität (Dachprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=13676	Kommunen und oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, weitere Antragsteller abhängig von Art des Vorhabens	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge (BW-e-Gutschein) 2. BW-e-Bus-Gutschein 3. Elektro- und Plug-In-Hybridbusse 4. Beratungsgutschein E-Bus 5. Pedelecs für ÖPNV-Stationen 6. E-Roller für Sharing-Flotten 7. Abwrackprämie E-Zweiräder 8. Förderung E-Lastenräder 9. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis 10. Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen 11. E-Lkw (weitere Informationen entnehmen Sie der Übersicht direkt beim jeweiligen Programm) 	abhängig von Art des Vorhabens	abhängig von Art des Vorhabens

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
BW-e-Gutschein für E-PKW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15753	Kommunen, kommunale Betriebe , diverse Unternehmen mit dienstlichem Fahrzeugbedarf (Taxiunternehmen, Carsharing-Unternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste etc.)	Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb und Zulassung ab dem 01.11.2017	5.000 € für E-Fahrzeuge in Gebieten mit NO ₂ -Grenzwertüberschreitung bzw. 3.000 € in restlichen Landesteilen für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragsteller (bei Leasing in Raten über max. drei Jahre); der BW-e-Gutschein kann eigenständig oder zusätzlich zum Umweltbonus des Bundes für E-Fahrzeuge beantragt werden	keine Fristen
BW-e-Bus-Gutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15761	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	Unterhaltungs- und Betriebskosten für E-Busse, deren Anschaffung im Rahmen der Bundesförderung gefördert wird.	kombiniert mit Bundesförderung bis zu 10.000 € pro E-Bus, bei früher Teilnahme zzgl. 5.000 € („Early-Bird-Prämie“)	keine Fristen
Elektro- und Plug-In-Hybridbusse (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-bus/	Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Fahrzeuge im Nah- bzw. Regionalverkehr betreiben	1. Anschaffung von Elektro-Bussen, Plug-In-Hybridbussen oder Hybrid-Bussen 2. Umrüstung von Bestandsbussen mit separatem Motor (z. B. für Kühlaggregate) auf Elektromotoren	für 1: max. 100.000 € (Elektro-Busse) bzw. max. 60.000 € (Hybrid-Busse) für 2: max. 50 % der Mehr- bzw. Umrüstungskosten	keine Fristen
E-Bus-Beratungsgutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15760	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	E-Bus-Beratung für ÖPNV-Unternehmen	Beratungsgutschein in Höhe von 2.500 €	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderung Pedelecs (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15750	Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts	Anschaffung von Pedelecs für Haltepunkte des ÖPNV	max. 50 % und bis zu 1.000 € je Pedelec	keine Fristen
Förderung E-Roller (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15756	Kommunen, mehrheitlich kommunale Betriebe, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Unternehmen	Anschaffung von E-Rollern für Sharing-Flotten; mind. 5 Roller pro Antragsteller	max. 50 % und bis zu 1.500 € je E-Roller	keine Fristen
Abwrackprämie E-Zweiräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15752	Kommunen, gemeinnützige Organisationen, Fahrschulen, Freiberufler, Körperschaften und juristische Personen des Privatrechts	Abwrackprämie beim Tausch eines Verbrennungszweirads gegen ein E-Kraftrad oder Pedelec	max. 50 % und bis zu 3.500 € pro E-Kraftrad und bis zu 1.500 € pro Pedelec	keine Fristen
Förderung E-Lastenräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15754	Kommunen, Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen	Elektro-Lastenräder und Elektro-Lastenanhänger (Kauf und Leasing)	max. 30 % und bis zu 3.000 € pro Elektro-Lastenrad	keine Fristen
Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge – Charge@BW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/ladeinfrastruktur/	Juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.	Gefördert wird die Installation von Ladepunkten inkl. Netzanschluss in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betrieblich genutzte Ladepunkte) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).	max. 40 % und bis zu 2.500 € pro Ladepunkt, bis zu 100 Ladepunkte	keine Fristen; der Antrag muss bis spätestens 6 Monate nach Bestellung und noch vor Fertigstellung der Ladeinfrastruktur eingereicht werden.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Schnellladeinfra-struktur für E-Taxis (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15758	juristische und natürliche Personen	Installation von Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis einschließlich Netzanschluss (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur) und weiterer baulicher und technischer Maßnahmen	max. 60 % für DC-Schnellladepunkte (> 22 kW), bis zu 12.000 € pro Ladepunkt < 100 kW, bis zu 30.000 € ab 100 kW; max. 60 % für Netzanschluss, bis zu 5.000 € (50.000 €) beim Anschluss an das Niederspannungsnetz (Mittelspannungsnetz)	keine Fristen
Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15759	Kommunen und kommunale Zweckverbände	Konzepte zur Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen einschließlich deren Umsetzung (Errichtung/Umwidmung von Parkplätzen, Anbringung von Bodenmarkierungen an E-Parkplätzen, Freigabe von Sonderspuren)	je Vorhaben max. 100.000 €; für Konzept max. 80 % und bis zu 35.000 € (Beratungsleistungen); für Umsetzung und je Antragsteller 1. bis zu 5.000 € für Errichtung oder Umwidmung von Parkplätzen 2. bis zu 5.000 € für Anbringung von Bodenmarkierungen an E-Parkplätzen und 3. bis zu 10.000 € für Freigabe von Sonderspuren	keine Fristen
Förderung E-Lkw (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=15755	Kommunen, mehrheitlich kommunale Unternehmen, private Unternehmen	Kauf, Leasing oder Umrüstung von E-Lkw	max. 50 % der Mehrinvestition und bis zu 100.000 € für E-Lkw oder Brennstoffzellen-Lkw bzw. bis zu 60.000 € für Plug-In-Hybrid- und Hybrid-Lkw	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Betriebliches und behördliches Mobilitätsmanagement (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/foerderprogramm-betriebliches-und-behoerdliches-mobilitaetsmanagement/	Kommunale Behörden, Landesbehörden und Landesbeteiligungen in Landesbesitz, Unternehmen; Voraussetzung ist jeweils ein Standort in Städten und Gemeinden mit Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m ³ Stickstoffdioxid.	Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebs- bzw. Behördenstandorten, inkl. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen.	i.d.R. max. 50 % für kommunale Behörden sowie für Unternehmen und max. 70 % für Landeseinrichtungen; für Studien, Expertisen und Gutachten bis zu 70 % bzw. 80 %	Förderrichtlinie wird derzeit überarbeitet, Anträge können im Anschluss wieder gestellt werden.
Klimaschutz durch Radverkehr (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PTJ)	https://www.ptj.de/klimaschutz/initiative/radverkehr	alle juristischen und öffentlichen Personen des öffentlichen Rechts; für kommunale Eigenbetriebe ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Gefördert werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in definierten Gebieten und in verschiedenen Themenbereichen, darunter Alltagsmobilität, Wirtschaftsverkehr und Freizeitverkehr. Die Projekte sollen sich durch eine hohe Treibhausgasreduzierung, eine bundesweite Übertragbarkeit sowie ein hohes regionales Ausweitungspotenzial auszeichnen.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 65 % (90 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	01.08.2020 bis 31.10.2020 (Projektskizzen)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Nationaler Radverkehrsplan 2020 (Modellprojekte)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/bund/foerderprogramm-foerderprogramm-nationaler-radverkehrsplan-2020	alle Personen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich von Kooperationen	Gefördert werden nicht investive Modellprojekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten oder nachhaltige Mobilität sichern. Ausgelobt sind die drei Förderschwerpunkte 1. Mobilitätsbildung, 2. Potenziale des Radverkehrs und 3. Schnittstelle zum Fußverkehr.	Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 % bzw. 100 % (finanzschwache Kommunen und Ausnahmefälle)	aktuell kein offener Aufruf; Projektauftrag für das Jahr 2021 wird im April 2020 bekannt gegeben; Frist in der Regel zum 01. August eines Jahres.
Erneuerbar Mobil (FuE-Projekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/das-foerderprogramm-erneuerbar-mobil	Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung , Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Elektromobilität zum Zwecke der Hebung ihres Potenzials für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie als Beitrag für die Erhöhung der Lebensqualität und eine nachhaltige Stadtentwicklung.	bis zu 100 %; für gewerbliche Unternehmen bis zu 50 % bzw. bis zu 70 % für KMU	Stichtag am 01.03 eines Jahres, letztmals am 01.03.2020 (Projektskizzen; Geltungsdauer bis 31.12.2020)
Städtische Logistikkonzepte	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/94_Staedtische_Logistik/Staedtische_Logistik_node.html	Kommunen und – im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen – Landkreise (einzeln oder im Verbund)	Gefördert werden die Erstellung städtischer Logistikkonzepte und Machbarkeitsstudien sowie die Umsetzung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik. Ziel der Förderung ist, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoff-, Treibhausgas, Feinstaub- und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern.	Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 % bzw. 80 % (finanzschwache Kommunen)	07.01.2020 bis 30.04.2020 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Logistik- und Güterumschlag (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramm/	Kommunen , öffentliche und private Unternehmen	Maßnahmen, die der Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene oder Binnenschiff dienen. Gefördert werden insbesondere: 1. Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs 2. Erschließung, Bau und Ausrüstung von logistischen Zentren	i. d. R. ein Drittel der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
ÖPNV – Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramm/	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse , Verkehrsunternehmen und sonstige Vorhabensträger des öffentlichen Personennahverkehrs	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV in den Kommunen durch Bau oder Ausbau von 1. Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen. 2. zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen, Betriebshöfen und zentralen Werkstätten. 3. Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV.	bis zu 50 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Regiobuslinien (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramm/	Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen	Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen, die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen: 1. Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV 2. Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen	i. d. R. 50 % (im Einzelfall bis zu 60 %) der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung	01. Februar bis 31. Mai eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Mutig voran beim Klimaschutz im Verkehr - Bewerbungsaufruf für Modellkommunen, (Regelprogramm)	Kompetenznetz Klima Mobil bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvbw), Ministerium für Verkehr (VM)	www.nvbw.de/aufgaben/kompetenznetz-klima-mobil/	alle Kommunen in Baden-Württemberg	Prämiert werden 15 Modellkommunen, die in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert hochwirksame Maßnahmen im Verkehrssektor umsetzen möchten. Gefragt sind insbesondere richtungsweisende Verkehrsprojekte, die darauf abzielen, die Zusammensetzung des Verkehrs und das Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger aktiv zu verändern, statt lediglich Angebote und Anreize zu schaffen. Die Verkehrsprojekte können aus einer oder aus mehreren Maßnahmen bestehen. Handlungsfelder in Richtung einer klimaverträglichen Mobilität sind beispielsweise "Parkraumbewirtschaftung und Umdmung von Straßenraum", "Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung" oder "Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehre".	Externe Expertinnen und Experten beraten und unterstützen bei der Planung und Kommunikation der Maßnahmen. Ziel ist es, die eingereichten Modellprojekte von einer Vorhabenskizze zu einer umsetzungsfähigen Planung weiterzuentwickeln und eine Kommunikationsstrategie zu erstellen, die die Unterstützung des Projekts durch Kommunalpolitik und die Bevölkerung sicherstellt. Zudem berät das Kompetenznetz Klima Mobil bei der Akquise von Fördermitteln zur Umsetzung des vorgeschlagenen Modellprojekts.	15. Mai (Projektskizzen)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG), (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/foerderung/infrastrukturfoerderung/	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, bevollmächtigte kommunale Baulastträger, bei Maßnahmen der Vernetzung auch öffentliche und private Unternehmen	Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur kommunaler Straßenbau, Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung des Klimaschutzes; erweiterte Förderkulisse, u. a. Umbau und Rückbau innerörtlicher Straßen, Verfahrensvereinfachung im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur, Mobilitätsstationen, Maßnahmen der Luftreinhaltung und Biotopvernetzung	max. 50 %, für bestimmte Fördertatbestände bis zu 75 % (u.a. Klimabonus); für einzelne Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs Pauschalsätze zwischen 120 € und 30.000 €; mit Beginn ab 2020 wurden die Mittel um 155 Mio. € auf jährlich 320 Mio. € erheblich aufgestockt.	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres
Querungen im RadNETZ Baden-Württemberg (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/foerderung/infrastrukturfoerderung/	Stadt- und Landkreise (Sammel Antrag)	Kleinmaßnahmen zur Sicherung von Querungen oder von Wechseln der Führungsform im Zuge des RadNETZes	abhängig von Maßnahme; je Stadt- bzw. Landkreis stehen 50.000 € zur Verfügung	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres
STADTRADELN (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	https://www.radkultur-bw.de/stadtradeln	Kommunen	Teilnahme an der Aktion STADTRADELN: Gesucht werden Deutschlands fahrradfreundlichste Kommunalparlamente und Kommunen sowie die Teams, die im Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 eines Jahres an 21 zusammenhängenden Tagen die meisten Kilometer zurücklegen.	100 % der Teilnahmegebühren für Landkreise sowie für Kommunen, die selbst oder deren Landkreis Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in BW (AGFK-BW) sind; 50 % für Nicht-Mitglieder; deutlich vergünstigte Pauschalgebühren bei gemeinsamer Anmeldung von Landkreis und Kommunen	Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 eines Jahres, Interessensbekundungen für die Förderung 2020 werden entgegengenommen.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internetadresse	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Fußverkehrschecks für Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Planersocietät	https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/fussverkehr/fussverkehrs-checks/	Kommunen	Durchführung eines professionellen Fußverkehrs-Checks. In Workshops und Begehungen erfassen Bürgerinnen und Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Stärken und Schwächen im örtlichen Fußverkehr und erarbeiten Vorschläge, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können.	100 % Kostenübernahme	Jährliches Auswahlverfahren, Bekanntgabe der Gewinner Ende April
Klimaanpassung						
KLIMOPASS (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	https://um.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14055	Kommunen, Regional-, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, KmU, eingetragene Vereine, Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	Anpassung an den Klimawandel: 1. Beratung und Information sowie Schulungsmaßnahmen 2. Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Erarbeitung von Planungsinstrumenten 3. Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen	für 1: bis zu 80 %, je nach Maßnahme für 2: bis zu 65 %, es greifen diverse Obergrenzen für 3: bis zu 50 % u. max. 100.000 €, Modellprojekte bis zu 60 % u. max. 200.000 €	Verwaltungsvorschrift wird derzeit überarbeitet; Anträge können erst wieder im Frühjahr 2020 gestellt werden.
Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	https://www.zug.org/aufgaben/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-den-klimawandel/	Kommunen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen, Unternehmen; für 1 nur Unternehmen, für 2 nur Verbände mit Teilnahme einer Kommune	1. Anpassungskonzepte für Unternehmen 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen	für 1: max. 100.000 € für 2: max. 200.000 € für 3: max. 300.000 €	Einreichungsfrist für das Auswahlverfahren 2020 vom 1.08.2020 bis 31.10.2020